

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEW GmbH**

### **1. Geltungsbereich, Abwehrklausel**

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Unternehmer nicht an, es sei denn, deren Geltung wurde vom Unternehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Geschäftsbedingungen des Unternehmers und die Ablehnung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote oder sonstige Offerten des Unternehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindendes Angebot gekennzeichnet.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Unternehmer und Kunde ist geschlossen, wenn der Unternehmer nach Eingang eines Auftrages des Kunden diesem gegenüber eine Auftragsbestätigung abgegeben hat.
- 2.3 Der Unternehmer behält sich Untervergaben vor.
- 2.4 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **3. Unterlagen des Unternehmers**

An dem Kunden überlassenen Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Kalkulationen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen des Unternehmers behält sich dieser die entsprechenden Eigentums-, Vervielfältigungs- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zu vertragsfremden Zwecken zugänglich gemacht werden. Vor allem dürfen sie nicht gegenüber vertragsfremden Unternehmen, insbesondere Wettbewerbern, zu Akquisitions-, Nachbau-, Ausschreibungs- oder sonstigen vertragsfremden Zwecken verwendet werden.

### **4. Besondere Zahlungsarten**

- 4.1 Diskontfähige Wechsel nimmt der Unternehmer nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Gewähr für Protest und nur zahlungshalber an.
- 4.2 Zahlungen jeder Art gegen Überlassung eines vom Unternehmer ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen unter Vorbehalt und gelten erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel einschließlich aller Kosten vom Kunden ordnungsgemäß eingelöst ist.
- 4.3 Diskontspesen, Wechselsteuer sowie Bankspesen jeder Art (z.B. auch für das Eröffnen, Bestätigen, Verlängern und Einlösen von Akkreditiven, Währungsumtausch, Überweisungen usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Wechsel und Schecks gelten in jedem Falle erst nach Einlösung als Zahlung.

### **5. Technische Gegebenheiten**

- 5.1 Sofern nicht besondere Abmachungen getroffen sind, gelten für die Einhaltung der Nennmaße, Gewichte und Rauminhalte die sich aus den zu Grunde gelegten Werkstoffnormen ergebenden und für geschweißte Erzeugnisse nach DIN ISO 2768; ASME Sec. VIII Div. 1 zulässigen Toleranzen als vereinbart, soweit die Erzeugnisfunktion dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Kunden zumutbar ist.
- 5.2 Die jeweiligen Normangaben beziehen sich auf den Inhalt geltender Normen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.
- 5.3 Handelsübliche oder geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende, oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen bleiben dem Unternehmer vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

## 6. Behandlung und Nutzung der Ware durch den Kunden

- 6.1 Für die Benutzung und Behandlung der Ware sind die einschlägigen ISO-, CEN- oder DIN-Normen zu beachten, insbesondere ISO 3874 „Handling + Securing“.
- 6.2 Sofern die Ware gemäß den einschlägigen Vorschriften für den Transport gefährlicher Flüssigkeiten, Gase oder Schüttgüter in einem vereinbarten Einsatzgebiet verwendet werden kann, obliegt es allein dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass nach Lieferung ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal des Kunden oder sachkundige Dritte die Ware ordnungsgemäß betreiben, befestigen, transportieren, umschlagen, öffnen, schließen, befüllen, entleeren, reinigen, stapeln, lagern und besichtigen. Das gilt auch, wenn der Kunde die Ware an Dritte vermietet oder sonstwie überläßt.
- 6.3 Nach Lieferung obliegt es dem Kunden, die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Zertifizierungen der Ware rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen.

## 7. Lieferung, Gefahrübergang

- 7.1 Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nichts anderes ergibt, ist Lieferung „**ab Werk**“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.  
Bei Lieferung „**ab Werk**“ wird die Ware in vertragsgemäßigem Zustand vom Unternehmer auf seinem Betriebsgelände zur Abholung durch den Kunden bereit gehalten, alle sonstigen Kosten, insbesondere Verlade- und Transportkosten sowie die Verlade- und Transportgefahr trägt der Kunde.
- 7.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt (**Versendung**), so geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt.  
Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sämtliche Transport-, Transportversicherungskosten sowie Zölle zu tragen.
- 7.3 Eine Lieferung „**frei Haus**“ ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an der vom Kunden bestimmten Lieferadresse auf den Kunden über.  
Bei Lieferung „**frei Haus**“ wird die Ware in vertragsgemäßigem Zustand von dem Unternehmer oder durch eine von ihm beauftragte Spedition auf seine Kosten an die vom Kunden benannte Lieferadresse/Rampe transportiert. Das Ausladen besorgt der Kunde selbst.
- 7.4 Einer Lieferung steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## 8. Lieferzeiten

- 8.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind als bloße Leistungsbestimmungen i. S. d. § 271 Abs. 2 BGB zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist.
- 8.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bei Lieferung ab Werk bis Ende der Lieferzeit die Abholungsbereitschaft der Ware dem Kunden gemeldet ist bzw. bei Versendung die Ware dem Spediteur oder Frachtführer zur Versendung übergeben wird.
- 8.3 Die Einhaltung der Lieferzeiten durch den Unternehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung derjenigen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, die für die Erstellung der Ware erforderlich sind (siehe Ziffern 10, 11, 12 und 13.1 lit.e).
- 8.4 Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (insbesondere technischen Änderungen), die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.
- 8.5 Die Lieferzeit verlängert sich in angemessenem Umfang bei Höherer Gewalt oder Eintritt unvorhergesehener und unvorhersehbarer Hindernisse, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat und die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte wie z. B. Brand, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen bei Selbstbelieferungen des Unternehmers für den Auftrag des Kunden. Das gleiche gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen, Streiks und Aussperrungen im Werk des Unternehmers.

- 8.6 Der Unternehmer muß dem Kunden solche Hindernisse und den Eintritt Höherer Gewalt unverzüglich mitteilen.
- 8.7 Bei einer Verlängerung der Lieferfrist aus unter 8.5 genannten Gründen auf nicht absehbare Zeit oder einen längeren Zeitraum als sechs Monate haben beide Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

### **9. Abnahmepflichten des Kunden**

- 9.1 Die kaufvertragliche Abnahmepflicht des Kunden ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis bei Lieferung unverzüglich zu erfüllen.
- 9.2 Ist zusätzlich eine werkvertragliche Abnahme der Ware vereinbart, so ist auch diese eine Hauptvertragspflicht des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Abnahme der Ware im Werk des Unternehmers zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.3 Der werkvertraglichen Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware nicht innerhalb von 15 Werktagen ab Zugang der Meldung der Abnahmebereitschaft abnimmt.
- 9.4 Die Kosten der werkvertraglichen Abnahme trägt der Kunde.

### **10. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 10.1 Hat der Kunde nach der vertraglichen Vereinbarung Mitwirkungsleistungen zu erbringen, so handelt es sich um Hauptleistungspflichten, wenn sie zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind.
- 10.2 Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige Vorlage aller erforderlichen technischen Unterlagen, Daten (z.B. Tankseriennummer) und Anweisungen, die Genehmigung von Zeichnungen und technischen Daten, Einreichung von erforderlichen Nachweisen (z.B. Stoffverträglichkeitsnachweis), die nähere Bestimmung über Verhältnisse der Leistung i.S.v. § 375 Abs. 1 HGB (z.B. Farbton) sowie die rechtzeitige Anlieferung von zu verarbeitenden Produkten, Materialien und Bauteilen in ordnungsgemäßem Zustand.
- 10.3 Die Mitwirkungsleistungen hat der Kunde auf eigene Gefahr und eigene Kosten zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.4 Schreibt der Kunde dem Unternehmer für Teile der Ware bestimmte Bauarten, Fabrikate oder Lieferanten vor (z.B. für Armaturen, Heizung, Isolierung, Kühlung, Innenbeschichtung usw.) und wird daraufhin in dem vom Kunden vorgegebenen Maße der Unternehmer Vertragspartner dieses Lieferanten, gibt der Unternehmer technische Angaben, Beschreibungen, Funktionserläuterungen, Leistungsdaten und ähnliche Angaben sowie die Vertragsbedingungen unverändert an den Kunden weiter.
- 10.5 Der Kunde übernimmt die Gewähr für die Qualität und die Geeignetheit der von ihm beigestellten Materialien, Produkte oder Bauteile sowie für die Richtigkeit und erforderliche Genauigkeit der erteilten Anweisungen, Verarbeitungshinweise, Vorlagen, Daten, Nachweise usw. Gleiches gilt für die vom Kunden gemachten Lieferanten-Vorgaben nach Ziffer 10.4 der AGB.
- 10.6 Zeigt sich im Wareneingang des Unternehmers, daß die vom Kunden beigestellten Materialien, Produkte oder Bauteile oder die von dem vorgegebenen Lieferanten gelieferten Materialien, Produkte oder Bauteile ganz oder teilweise nicht zur bestimmungsgemäßen Weiterverarbeitung geeignet sind, kann der Unternehmer nach billigem Ermessen die ungeeigneten Materialien/Produkte/Bauteile auf Kosten des Kunden selbst aussortieren und ganz bzw. zum Teil auf Kosten des Kunden zurücksenden. Der Unternehmer wird den Kunden von solchen Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen.

### **11. Verletzung von Mitwirkungspflichten**

- 11.1 Bei seiner Leistungserbringung ist der Unternehmer davon abhängig, dass der Kunde bzw. der vom Kunden vorgegebene Lieferant die vereinbarten, erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und in vertragsgemäßer Qualität erfüllt.
- 11.2 Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann der Unternehmer eine angemessene Anpassung der Lieferzeiten oder der Vergütung verlangen.

- 11.3 Unterläßt der Kunde oder der vom Kunden vorgegebene Lieferant eine ihm obliegende, erforderliche Mitwirkung oder erbringt er diese nur unvollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Unternehmer eine dadurch bedingte Nichtleistung oder nicht vertragsgemäße oder nicht rechtzeitige Leistungserbringung gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten.
- 11.4 Unterläßt der Kunde eine ihm obliegende, erforderliche Mitwirkung oder erbringt er diese nur unvollständig, kann der Unternehmer dem Kunden zur ordnungsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er vom Vertrag zurücktrete, wenn die Mitwirkung nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht werde. Mit erfolglosem Fristablauf gilt der Vertrag als aufgehoben. Der Unternehmer kann in diesem Fall einen der zum Zwecke der Vertragserfüllung bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
- 11.5 Hat der Kunde die Verletzung einer erforderlichen Mitwirkungspflicht zu vertreten, so hat er dem Unternehmer daneben den dadurch entstandenen Schaden oder die entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu ersetzen.
- 11.6 Hat der vom Kunden vorgegebene Lieferant die Verletzung einer erforderlichen Mitwirkungspflicht zu vertreten, so hat er dem Unternehmer daneben den dadurch entstandenen Schaden oder die entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu ersetzen.
- 11.7 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der vom Kunden vorgegebene Lieferant die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringt.

## **12. Haftung des Kunden für Mitwirkungsleistungen**

- 12.1 Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Angaben für Formen, Farbe, Größen, Gewichte, etc. erteilten Auftrages nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei etwaigen Ansprüchen Dritter stellt er den Unternehmer frei und hat ihm einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Unternehmer muß sich insoweit nur positive Kenntnis entgegenstehender Schutzrechte Dritter anspruchsmindernd zurechnen lassen.
- 12.2 Wird der Unternehmer von dritter Seite wegen eines Produktfehlers oder Mangels an vom Kunden beigestellten Materialien, Produkten oder Bauteilen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt ihn der Kunde von der Haftung frei, soweit der Produktfehler oder Mangel nicht auf schuldhaftes Verhalten des Unternehmers zurückzuführen ist. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, den Unternehmer in einem eventuellen Regreßprozeß Dritter durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder Zurverfügungstellung geeigneter Beweismittel im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

## **13. Mängelhaftung**

### 13.1 Mangelbegriff

- a) Der Unternehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf Drucküberlastung oder Unterdruck, auf ladegut-, reinigungs-, heizmittelbedingter Korrosion, Bedienungsfehler oder anderen, vertraglich nicht vorgesehenen physikalischen oder chemischen Einwirkungen nach Lieferung der Ware beruhen.
- b) Der Unternehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, Transport oder Umschlag (z.B. bei Nichtbeachtung der Empfehlungen nach ISO 3874 „Handling + Securing“ oder anderer für den Betrieb der Erzeugnisse geltender ISO-, CEN- oder DIN-Normen) unsachgemäßer Behandlung oder bestimmungsfremder Nutzung beruhen.
- c) Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die Ware ausschließlich bestimmungsgemäß und ordnungsgemäß transportiert, behandelt und benutzt wurde und er seinen Obliegenheiten aus Ziffer 6 nachgekommen ist.
- d) Der Unternehmer haftet nicht, soweit der geltend gemachte Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder Dritte nach Lieferung technische Änderungen ohne ausdrückliche Autorisation durch den Unternehmer vorgenommen haben.
- e) Der Unternehmer haftet nicht, soweit der geltend gemachte Mangel der Ware auf der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der vom Kunden beigestellten Teile, Materialien,

Produkte oder auf von ihm erteilten Weisungen zur Verwendung von bestimmten Teilen, Produkten, Materialien oder auf sonstigen Weisungen des Kunden zur Herstellung der Ware beruht.

- f) Ist eine Abnahme der Ware erfolgt (Ziffer 9.1), ist die Haftung des Unternehmers für einen Mangel ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel bei Abnahme kannte und sich seine Rechte wegen dieses Mangels nicht vorbehalten hat.
- g) Ist nach Ablauf der Abnahmefrist eine Abnahme nicht erfolgt (Ziffer 9.2), ist die Mängelhaftung des Unternehmers für solche Mängel ausgeschlossen, die bei einer Abnahme hätten erkannt werden können.

### 13.2 Untersuchungs- und Anzeigepflichten des Kunden

- a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Entdeckung eines Mangels ist die Benutzung der Ware sofort einzustellen.
- b) Die Qualitätskontrollen des Unternehmers entbinden den Kunden nicht von seiner Obliegenheit zu eigenen Qualitätskontrollen. Eine Reduzierung der Untersuchungsverpflichtung gem. § 377 HGB des Kunden auf oder deren (Teil-) Substituierung durch Überwachungs- bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen des Unternehmers (z.B. Eingangs- oder Ausgangskontrollen) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- c) Für erkennbare Mängel gilt unbeschadet der Obliegenheit zu unverzüglicher Mängelanzeige eine Ausschlußfrist von 15 Arbeitstagen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen für erkennbare Mängel ausgeschlossen. Die Frist für die Anzeige von Mängeln beginnt mit der Lieferung durch den Unternehmer. Der Haftungsausschluß im Falle einer vereinbarten Abnahme bleibt unberührt (siehe Ziffer 9).
- d) Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat es in der Mängelanzeige dem Unternehmer mitzuteilen, wenn die Ware entgegen Ziffer 6 behandelt wurde oder wenn technische Änderungen ohne ausdrückliche Autorisation durch den Unternehmer vorgenommen wurden.
- e) Bei Mängelrügen ist dem Unternehmer grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, die Ware zu untersuchen. Der Kunde hat die Voraussetzungen hierfür (Verschaffung des Zugangs zur Ware, erforderliche Reinigung der Ware zu Untersuchungszwecken) zu schaffen.

### 13.3 Vermutungsregelungen

- a) Kann der Kunde im Falle eines Mangels die ordnungsgemäße Durchführung der geschuldeten Untersuchung gem. § 377 HGB nicht nachweisen, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass es sich um einen erkennbaren Mangel handelt.
- b) Kann der Unternehmer im Falle eines Mangels eine ordnungsgemäße und beanstandungsfreie Qualitäts- und Ausgangskontrolle der Ware nachweisen, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Ware bei Lieferung mangelfrei war.
- c) Hat der Kunde im Falle eines Mangels die ihm obliegenden gesetzlichen Wartungs- oder Zertifizierungspflichten verletzt, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass der gerügte Mangel auf dieser Verletzung beruht.
- d) Verweigert der Kunde dem Unternehmer die Untersuchung der Ware hinsichtlich gerügter Mängel oder unterlässt er es, dem Unternehmer die Möglichkeit hierzu zu verschaffen, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass ein Mangel nicht vorliegt.
- e) Soweit sich der Unternehmer bei unwiderlegter Geltung einer der vorstehenden Vermutungsregelungen oder bei Verspätung auf eine Mängelrüge einläßt, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mängelansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.

### 13.4 Subsidiärhaftung des Unternehmers

- a) Beruht der geltend gemachte Mangel auf der Mangelhaftigkeit von zugelieferten Materialien, Produkten oder Bauteilen, so tritt der Unternehmer dem dies annehmenden Kunden sämtliche Mängelansprüche gegen den Lieferanten ab. Der Unternehmer unterstützt den Kunden in diesem Fall bei der Geltendmachung der Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten. Der Unternehmer haftet dem Kunden in diesem Fall nur subsidiär, wenn der Kunde den

Lieferanten zuvor erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen hat. Der Unternehmer haftet auch für bei dem Lieferanten nicht beizubehaltende Kosten der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Zulieferer.

- b) Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Unternehmer die Lieferanten selbst auswählt (Ziffer 2.3), als auch für die Fälle, in denen der Kunde dem Unternehmer bestimmte Lieferanten vorschreibt (Ziffer 10.4).

### 13.5 Rechte des Kunden bei Mängeln

- a) Soweit unter Berücksichtigung der vorgehenden Ziffern ein Mangel vorliegt, ist der Unternehmer zunächst zur Nacherfüllung, nach seiner Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung, berechtigt.
- b) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

### 13.6 Schadensersatzhaftung

- a) Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers, beruhen. Soweit dem Unternehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Unternehmers auch im Rahmen von Ziffer 13.5 b) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- d) Die Haftung des Unternehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von jeglichen Haftungsbeschränkungen unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Unternehmer und bei Ansprüchen aus vertraglich vereinbarten Garantien.

## **14. Gesamthaftung**

- 14.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 13. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 14.2 Die Begrenzung nach Ziffer 14.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 14.3 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Unternehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

## **15. Aufrechnung**

Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **16. Eigentumsvorbehalt**

- 16.1 Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als

- der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Unternehmer.
- 16.2 Solange die Ware unter dem Eigentumsvorbehalt des Unternehmers steht, ist der Kunde nach Aufforderung jederzeit verpflichtet, dem Unternehmer Auskunft und Nachweise über den gegenwärtigen Verbleib und Zustand der Ware zu geben. Bei Beschädigung oder Vernichtung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Kunde den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Einen Besitzwechsel sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.
- 16.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Kunde den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung eines Drittwiderspruchs und einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Unternehmer entstandenen Ausfall.
- 16.4 Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware zu veräußern oder zu belasten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, die das Eigentum des Unternehmers an der Ware beeinträchtigt. Gleiches gilt für Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden.
- 16.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den Unternehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

### **17. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 17.1 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmers, soweit nicht ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).